Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VI/66/662/6

Vorlage-Nr.:
2339/2010

Unterlage zur Sitzung im
öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	10.06.2010	

Anlass:

☒ Mitteilung der Verwaltung

☐ Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

☐ Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

☒ Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Einrichten einer Querungshilfe auf der Olpener Straße am östlichen Orstausgang in Köln-Brück
hier: Nachfrage aus der Sitzung der Bezirksvertretung Kalk vom 25.03.2010, 10.2.13

Die Bezirksvertretung Kalk hat in der Sitzung am 10.12.2009 die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob auf der Olpener Straße am östlichen Ortsausgang eine Querungshilfe eingerichtet werden kann.

Mitteilung der Verwaltung zur Sitzung am 25.03.2010:

Der in der Angelegenheit zuständige Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat inzwischen mitgeteilt, dass aufgrund der im Antrag genannten Begründung keine zwingende Notwendigkeit für die Errichtung einer Querungshilfe abgeleitet werden kann, da an der bezeichneten Stelle weder ein Schulweg verläuft noch eine Unfallhäufungsstelle vorliegt. Auf Wunsch steht der Landesbetrieb gerne für einen klärenden Ortstermin zur Verfügung.

Stellungnahme der CDU-Fraktion zu dieser Mitteilung in der Sitzung vom 25.03.2010:

Bezirksvertreterin Topp-Burghardt (CDU-Fraktion) ist mit dem Inhalt dieser Mitteilung nicht zufrieden, da sie davon ausgeht, dass die Verwaltung die falsche Stelle bei der Prüfung der Notwendigkeit der Querungshilfe zugrunde gelegt hat. Ihr ging es um den Bereich der Olpener Straße, an dem die Wohnbebauung endet bzw. die Straßen Am Wildwechsel und Rinderweg in die Olpener Straße einmünden. Dieser Bereich müsste nach ihrer Auffassung noch in die Zuständigkeit der Stadt Köln und nicht in die des Landesbetriebes fallen. Sie bittet die Verwaltung um erneute Prüfung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Einrichtung einer Querungshilfe auf der Olpener Straße im Bereich des östlichen Ortsausgangs zwischen den Straßen Am Wildwechsel und Rinderweg liegt die Zuständigkeit beim Amt für Straßen und Verkehrstechnik der Stadt Köln. Östlich der Einmündung Rinderweg beginnt die Zuständigkeit des Landesbetriebs.

Da aus haushaltstechnischen Gründen die Umsetzung einer solchen Maßnahme derzeit nicht möglich ist (siehe auch Sitzung BV vom 25.03.2010 TOP 10.2.04 „Auswirkungen der Einführung von NKF auf das Budget des Amt für Straßen und Verkehrstechnik im Bereich Unterhaltung Infrastruktur"), kann derzeit auch keine planerische Machbarkeitsprüfung erfolgen.

Die Verwaltung wird die Prüfung durchführen, sobald dies aus haushaltstechnischen Gründen wieder möglich ist.